Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8251**

16. Wahlperiode 22. 02. 2008

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 8. September 2006
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Trinidad und Tobago
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem und Ziel

Durch den Vertrag werden Direktinvestitionen völkerrechtlich abgesichert, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Eigentumsschutz und Entschädigungspflicht im Falle von Enteignungen sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

B. Lösung

Mit dem Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifikation des Vertrages geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau.

F. Bürokratiekosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Februar 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. September 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Trinidad und Tobago über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Auswärtige Amt.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 841. Sitzung am 15. Februar 2008 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf

Gesetz zu dem Vertrag vom 8. September 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Trinidad und Tobago über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 8. September 2006 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Trinidad und Tobago über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag ist Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Bürokratiekosten ergeben sich nicht. Ebenso sind damit keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau verbunden, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für Investitionen in Trinidad und Tobago schafft.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Trinidad und Tobago über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Trinidad und Tobago,

im Folgenden als die „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zum gegenseitigen Wohl zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den ausländische Kapitalanlagen im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung leisten,

sowie in Anerkennung der wachsenden Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. a) umfasst der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art und insbesondere, jedoch nicht ausschließlich
   - (i) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
   - (ii) Anteilsrechte an Gesellschaften, Aktien oder andere Formen der Beteiligung an Unternehmen und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
   - (iii) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben, wobei Darlehen nur dann eingeschlossen sind, wenn sie im direkten Zusammenhang mit einer konkreten Kapitalanlage stehen;

Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of Trinidad and Tobago concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

The Federal Republic of Germany

and

the Republic of Trinidad and Tobago,

hereinafter referred to as the “Contracting Parties” –

desiring to intensify economic co-operation to the mutual benefit of both States,

intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State,

recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

recognizing the important complementary role of foreign investments in the process of economic development,

recognizing also the increasing need for measures to protect the environment –

have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purposes of this Treaty:

1. (a) The term “investment” comprises every kind of asset, and in particular, though not exclusively, includes:
   - (i) movable and immovable property as well as any other rights in rem such as mortgages, liens and pledges;
   - (ii) shares, stocks or other forms of equity participation in companies and other kinds of interest in companies;
   - (iii) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value, loans only being included when they are directly related to a specific investment;

(iv) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, eingetragene Gebrauchsmuster, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;

(v) kraft Gesetzes oder aufgrund eines Vertrags übertragene Konzessionen einschließlich Aufsuchungs-, Kultivierungs- und Gewinnungskonzessionen.

b) Eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt.

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, und umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinne, Lizenz- oder andere Entgelte.

3. a) bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“

(i) in Bezug auf die Republik Trinidad und Tobago:

Personen, deren Status als Bürger oder Bewohner der Republik Trinidad und Tobago auf dem geltenden Recht der Republik Trinidad und Tobago beruht;

(ii) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepass besitzt.

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“

a) in Bezug auf die Republik Trinidad und Tobago:

Körperschaften, Unternehmen und Vereinigungen, die gemäß dem in der Republik Trinidad und Tobago geltenden Recht eingetragen oder errichtet wurden;

b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

5. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“

a) in Bezug auf die Republik Trinidad und Tobago:

den Archipelstaat Trinidad und Tobago einschließlich der zahlreichen Inseln der Republik Trinidad und Tobago, seiner Archipelgewässer, seines Küstenmeeres und des dazugehörigen Luftraums sowie der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels außerhalb des Küstenmeeres, über die Trinidad und Tobago gemäß den Rechtsvorschriften von Trinidad und Tobago und dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt;

b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Küstenmeeres sowie der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

Artikel 2

Förderung von Kapitalanlagen

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen

(iv) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, registered designs, trademarks, trade names, trade and business secrets, technical processes, know-how and goodwill;

(v) business concessions conferred by law or under contract, including concessions to search for, cultivate, extract and exploit natural resources.

(b) Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investments.

2. The term “returns” means the amounts yielded by an investment for a definite period, and in particular, though not exclusively, includes profit, dividends, interest, capital gains, royalties or fees.

3. (a) The term “nationals” means

(i) in respect of the Republic of Trinidad and Tobago:

persons deriving their status as citizens or residents of the Republic of Trinidad and Tobago from the law in force in the Republic of Trinidad and Tobago;

(ii) in respect of the Federal Republic of Germany:

Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany.

(b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Contracting Party.

4. The term “companies” means

(a) in respect of the Republic of Trinidad and Tobago:

corporations, firms and associations incorporated or constituted under the law in force in the Republic of Trinidad and Tobago;

(b) in respect of the Federal Republic of Germany:

any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit.

5. The term “territory” means

(a) in respect of the Republic of Trinidad and Tobago:

the archipelagic state of Trinidad and Tobago, comprising the several islands of the Republic of Trinidad and Tobago, its archipelagic waters, territorial sea and airspace thereof, as well as the Exclusive Economic Zone and the continental shelf beyond the territorial sea over which Trinidad and Tobago exercises sovereign rights or jurisdiction in accordance with the laws of Trinidad and Tobago and with international law;

(b) in respect of the Federal Republic of Germany:

the territory of the Federal Republic of Germany including the territorial sea as well as the Exclusive Economic Zone and the continental shelf insofar as international law permits the exercise of sovereign rights or jurisdiction in these areas.

Article 2

Promotion of Investments

Each Contracting Party shall encourage and create favourable conditions for investments in its territory by nationals or

Vertragspartei fördern, für diese Kapitalanlagen günstige Rahmenbedingungen schaffen und sie in Übereinstimmung mit den in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Rechtsvorschriften zulassen.

companies of the other Contracting Party and shall admit such investments in accordance with the laws in force in its territory.

Artikel 3

Schutz von Kapitalanlagen

(1) Die Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften jeder Vertragspartei werden im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gerecht und billig behandelt und genießen vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung oder die Verfügung über die Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch unangemessene oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

(3) Jede Vertragspartei wird jede Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

(4) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

Article 3

Protection of Investments

(1) Investments of nationals or companies of each Contracting Party shall be accorded fair and equitable treatment and shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Neither Contracting Party shall in any way impair by unreasonable or discriminatory measures the management, maintenance, use, enjoyment or disposal of investments in its territory of nationals or companies of the other Contracting Party.

(3) Each Contracting Party shall observe any obligation it may have entered into with regard to investments of nationals or companies of the other Contracting Party.

(4) Returns from investments and, in the event of their reinvestment, the returns therefrom, shall enjoy the same protection as the investments.

Artikel 4

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluss von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder von Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen wie der Verwaltung, der Erhaltung, des Gebrauchs, der Nutzung oder der Verfügung über die Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Staatsangehörige oder Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziierung damit einräumt.

(4) Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne dieses Artikels ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne dieses Artikels.

(5) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

(6) Fragen der Besteuerung von Einkommen und Vermögen werden in Übereinstimmung mit dem Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zwischen den Vertragsparteien und gemäß den entsprechenden innerstaatlichen Steuergesetzen behandelt. Dieser Artikel verpflichtet eine Vertragspartei

Article 4

National Treatment and Most-Favoured-Nation Treatment

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party as regards their activity in connection with investments such as management, maintenance, use, enjoyment or disposal of their investments in its territory to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

(3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) The following shall, in particular, be deemed “treatment less favourable” within the meaning of this Article: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operations of any kind; unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable” within the meaning of this Article.

(5) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

(6) Issues of taxation on income and on capital shall be dealt with in accordance with the agreement for the avoidance of double taxation between the Contracting Parties and in accordance with the respective national tax law. The provisions of this Article do not oblige a Contracting Party to extend to

nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen oder Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Staatsangehörige oder Gesellschaften auszudehnen.

(7) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung werden wohlwollend geprüft.

(8) Ungeachtet bilateraler oder multilateraler Abkommen, die für beide Vertragsparteien bindend sind, können die Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Vertragsparteien internationale Transportmittel für die Beförderung von Personen sowie von Investitionsgütern im direkten Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags frei wählen.

Artikel 5

Enteignung

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zu einem öffentlichen Zweck und gegen Entschädigung direkt oder indirekt enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung (im Folgenden als „Enteignung“ bezeichnet) gleichkommen. Die Entschädigung muss dem fairen Marktwert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung öffentlich bekannt wurde, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen und sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(2) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 6

Entschädigung für Verluste

Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder die Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

Artikel 7

Rückführung von Kapitalanlagen und Erträgen

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

nationals or companies resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to nationals or companies resident in its territory.

(7) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(8) Nationals or companies of either Contracting Party are free to choose international means of transportation for the transport of persons as well as capital goods directly connected with an investment within the meaning of this Treaty, notwithstanding bilateral or multilateral agreements which are binding for both Contracting Parties.

Article 5

Expropriation

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be directly or indirectly expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization (hereinafter referred to as “expropriation”) in the territory of the other Contracting Party except for a public purpose and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the fair market value of the expropriated investment immediately before the date of the actual expropriation or the date on which the threatened expropriation has become publicly known, whichever is the earlier. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank rate of interest until the time of payment and shall be effectively realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(2) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in this Article.

Article 6

Compensation for Losses

Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that which the latter Contracting Party accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

Article 7

Repatriation of Investments and Returns

Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connection with an investment, in particular:

a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;

b) der Erträge;

c) zur Rückzahlung von Darlehen gemäß Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii;

d) des Erlöses aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;

e) der in Artikel 5 und 6 vorgesehenen Entschädigungen.

(a) of the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;

(b) of the returns;

(c) in repayment of loans as defined in Article 1 (1) (a) (iii);

(d) of the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;

(e) of the compensation provided for in Articles 5 and 6.

Artikel 8

Eintritt in Rechte

(1) Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 12, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an.

(2) Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 sowie Artikel 7 entsprechend.

Article 8

Subrogation

(1) If either Contracting Party makes a payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 12, recognize the assignment whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such national or company to the former Contracting Party.

(2) The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 5 (1) and Article 6 as well as Article 7 shall apply mutatis mutandis.

Artikel 9

Wechselkurs und Transfermodalitäten

(1) Alle in diesem Vertrag genannten Transferierungen erfolgen unverzüglich zu dem am Tag des Transfers geltenden Wechselkurs.

(2) Ungeachtet Artikel 7

a) kann eine Vertragspartei Berichte über Transferierungen von Währungen oder anderen Zahlungsmitteln fordern, sofern solche Forderungen den nach diesem Vertrag gewährleisteten freien und unverzüglichen Transfer nicht unverhältnismäßig behindern oder beeinträchtigen; und

b) gewährleistet eine Vertragspartei die Erfüllung von Urteilen in Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren durch die gerechte und nicht diskriminierende Anwendung ihrer Gesetze und Rechtsvorschriften nach Treu und Glauben.

(3) Gibt es keinen Devisenmarkt, so gilt der Kreuzkurs (cross rate), der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

(4) Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne von Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf drei Monate nicht überschreiten. In Bezug auf die Republik Trinidad und Tobago darf der Transfer des Erlöses aus der Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage vier Monate nicht überschreiten.

Article 9

Rate of Exchange and Transfer Modalities

(1) All transfers referred to under this Treaty shall be made without delay at the rate of exchange applicable on the date of transfer.

(2) Notwithstanding Article 7, a Contracting Party

(a) may require reports of transfers of currency or other monetary instruments provided that such requirements shall not unreasonably impair or derogate from the free and undelayed transfer ensured by this Treaty; and

(b) shall ensure the satisfaction of judgements in civil, administrative and criminal proceedings through the equitable, non-discriminatory and good faith application of its laws and regulations.

(3) Should there be no foreign exchange market, the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights, shall apply.

(4) A transfer shall be deemed to have been made “without delay” within the meaning of paragraph (1) of this Article if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period will commence on the day on which the relevant request has been submitted and may not exceed three months. In respect of the Republic of Trinidad and Tobago, the transfer of the proceeds from the liquidation or the sale of the investment may not exceed four months.

Artikel 10

Anwendung sonstiger Bestimmungen

Ergibt sich aus dem geltenden Recht im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder beson-

Article 10

Application of Other Rules

If the law in force in the territory of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to this Treaty contains regulations, whether general or specific, en-

dere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

titling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such regulations shall to the extent that they are more favourable prevail over this Treaty.

Artikel 11

Anwendungsbereich des Vertrags

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben, die Bestimmungen dieses Vertrags gelten jedoch nicht für Streitigkeiten oder Forderungen, die bereits vor dessen Inkrafttreten geltend gemacht wurden.

Article 11

Application of the Treaty

This Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the law in force in the territory of the latter, but the provisions of this Treaty shall not apply to any dispute or claim which has been raised before its entry into force.

Artikel 12

Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, auf diplomatischem Wege beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von vier Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Erfolgen die Bestellungen nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident dazu aufgefordert werden, die Ernennungen vorzunehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für beide Vertragsparteien bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds des Schiedsgerichts sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Entscheidung bezüglich der Kostenaufteilung treffen. Diese Entscheidung ist für beide Vertragsparteien bindend. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Article 12

Settlement of Disputes between the Contracting Parties

(1) Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Treaty should, as far as possible, be settled through diplomatic channels.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall, upon the request of either Contracting Party, be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within four months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If within the periods specified in paragraph (3) of this Article, the necessary appointments have not been made, either Contracting Party may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President shall be invited to make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding on both Contracting Parties. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member of the tribunal and of its representation in the arbitral proceedings. The cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different ruling concerning shared costs.This ruling shall be binding on both Contracting Parties. In all other respects the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Artikel 13

Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei bezüglich Kapitalanlagen

(1) Streitigkeiten zwischen einer der Vertragsparteien und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen

Article 13

Settlement of Disputes between a Contracting Party and a National or Company of the other Contracting Party concerning Investments

(1) Disputes between a Contracting Party and a national or company of the other Contracting Party concerning an obliga-

Vertragspartei hinsichtlich einer Verpflichtung der Erstgenannten nach diesem Vertrag in Bezug auf eine Kapitalanlage der Letztgenannten sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2)

a) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft entweder dem zuständigen Gericht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage getätigt wurde, unterbreitet oder einem internationalen Schiedsverfahren gemäß Absatz 3 unterworfen.

b) Ein Staatsangehöriger oder eine Gesellschaft der Republik Trinidad und Tobago mit einer Kapitalanlage in Deutschland kann die Streitigkeit einem internationalen Schiedsverfahren unterwerfen, auch nachdem diese von einem deutschen Gericht entschieden wurde. Ein Staatsangehöriger oder eine Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland mit einer Kapitalanlage in Trinidad und Tobago kann die Streitigkeit nicht einem internationalen Schiedsverfahren unterwerfen, wenn ein Gericht der Republik Trinidad und Tobago eine Sachentscheidung bezüglich der Streitigkeit getroffen hat.

(3) Im Falle eines internationalen Schiedsverfahrens wird die Streitigkeit auf Verlangen eines Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft entweder

a) dem nach dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten geschaffenen Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) oder

b) dem Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer oder

c) einem gemäß den Schiedsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschaffenen Schiedsgericht

unterbreitet.

(4) Der Schiedsspruch ist für beide Parteien bindend und unterliegt keinen anderen als den in den genannten Übereinkünften vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(5) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass der Staatsangehörige oder die Gesellschaft der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

Artikel 14

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Außerkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Dieser Vertrag bleibt unabhängig davon in Kraft, ob zwischen den beiden Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

tion of the former under this Treaty in relation to an investment of the latter should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2)

(a) If the dispute cannot thus be settled within six months following the date on which the dispute has been raised by either party, it shall be submitted, upon request of a national or company, either to the competent tribunal of the Contracting Party in whose territory the investment was made, or to international arbitration according to the provisions of paragraph (3) of this Article.

(b) A national or company of the Republic of Trinidad and Tobago holding an investment in Germany can seek international arbitration even after the dispute has been decided by a German court. A national or company of the Federal Republic of Germany holding an investment in Trinidad and Tobago may not seek international arbitration if a court of the Republic of Trinidad and Tobago has rendered a decision in substance on the dispute.

(3) In case of international arbitration, the dispute shall be submitted, at the choice of a national or company either to:

(a) the International Centre for the Settlement of Investment Disputes (ICSID) created by the Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States opened for signature in Washington on 18 March 1965; or

(b) the Court of Arbitration of the International Chamber of Commerce; or

(c) an arbitral tribunal established in accordance with the Arbitration Rules of the United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL).

(4) The award shall be binding on both parties and shall not be subject to any appeal or remedy other than those provided for in the said instruments. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(5) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the national or company of the other Contracting Party has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

Article 14

Entry into Force, Duration and Termination

(1) This Treaty shall be subject to ratification. The instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the last instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing through diplomatic channels by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving twelve months' notice.

(3) This Treaty shall remain in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting Parties.

(4) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die vorstehenden Artikel noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Berlin am 8. September 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(4) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty, the provisions of the preceding Articles shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of this Treaty.

Done at Berlin on 8 September 2006 in duplicate in the German and the English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

P. Ammon

Für die Republik Trinidad und Tobago
For the Republic of Trinidad and Tobago

Kenneth Valley

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungs- und Schwellenländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluss von Investitionsförderungs- und -schutzverträgen. Sie dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in den oben genannten Ländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Die Verträge sind ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Investitionsgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann die Bundesregierung derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Trinidad und Tobago entspricht im Wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen Karibikstaaten ist.

II. Besonderes

Der Vertrag besteht aus 14 Artikeln.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlagen“, „Erträge“, „Staatsangehörige“, „Gesellschaften“ und „Hoheitsgebiet“.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungs- und Zulassungsklausel für Kapitalanlagen.

Zu Artikel 3

In der Bestimmung ist das Prinzip der gerechten und billigen Behandlung der Kapitalanlagen sowie deren Schutz niedergelegt, wobei sich der Schutz auch auf Erträge aus der Kapitalanlage bezieht. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Seite nicht zu diskriminieren und alle Verpflichtungen einzuhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen übernommen hat.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung. Danach dürfen vorgenommene Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandelt werden als eigene Kapitalanlagen oder solche dritter Staaten. Es werden einige Beispiele einer unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt und Tatbestände erläutert, die nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung stehen. Ferner ist eine Regelung zur steuerlichen Behandlung von Staatsangehörigen und Gesellschaften enthalten, eine Wohlwollensklausel zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften für Einreise, Aufenthalt und Arbeitsgenehmigung sowie ein Behinderungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung behandelt den Eigentumsschutz sowie die Entschädigungspflicht im Falle einer Enteignung und gewährt den ordentlichen Rechtsweg zur Überprüfung von Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur zu einem öffentlichen Zweck und gegen wertentsprechende Entschädigung zulässig.

Zu Artikel 6

Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge von Krieg, Revolution, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

Zu Artikel 7

In der Bestimmung wird der freie Transfer von Kapital und Erträgen sowie von weiteren im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen zugesichert.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation, wonach die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen nichtkommerzielle Risiken die auf sie übergegangenen Rechte des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 9

Hier sind Festlegungen über den anzuwendenden Wechselkurs und die zu beachtende Transferfrist enthalten.

Zu Artikel 10

Nach diesem Artikel gehen günstigere Regelungen für Staatsangehörige oder Gesellschaften, ob nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen, dem Vertrag vor (Besserstellungsklausel).

Zu Artikel 11

Hier wird der Geltungsbereich des Vertrags geregelt. Danach gilt dieser auch für Kapitalanlagen, die vor seinem Inkrafttreten vorgenommen worden sind, jedoch nicht für Streitigkeiten, die vor seinem Inkrafttreten geltend gemacht wurden.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel sieht ein Schiedsverfahren bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags vor, falls diese nicht gütlich beigelegt werden können (Staat-Staat-Schiedsklausel).

Zu Artikel 13

Für den Fall, dass eine Streitigkeit zwischen einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft und dem jeweiligen Gaststaat nicht gütlich beigelegt werden kann, sieht dieser Artikel für den Staatsangehörigen oder die Gesellschaft die Möglichkeit vor, den Streitfall einem internationalen Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen (Investor-Staat-Schiedsklausel).

Zu Artikel 14

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Vertrags, seine Geltungsdauer und Kündigung sowie den nachfolgenden Rechtsschutz nach erfolgter Kündigung.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Gesetzentwürfe zu den Investitionsförderungs- und -schutzverträgen der Bundesrepublik Deutschland

a) vom 01. 08. 2006 mit der Republik Madagaskar

b) vom 08. 09. 2006 mit der Republik Trinidad und Tobago

c) vom 08. 11. 2006 mit der Republik Guinea

d) vom 05. 02. 2007 mit dem Königreich Bahrain

e) vom 30. 05. 2007 mit dem Sultanat Oman

Der Nationale Normenkontrollrat hat die oben genannten Gesetzentwürfe auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit den Gesetzentwürfen werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333